

Personalausweis (Stand 09.02.2026):

- Ab dem 16. Lebensjahr sind deutsche Staatsangehörige verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen um sich auf Verlangen auszuweisen zu können. Dies gilt nicht für Personen, die im Besitz eines gültigen Reisepasses sind.
- Neue Personalausweise ab August 2021 müssen **zwei elektronisch gespeicherte Fingerabdrücke** des Inhabers enthalten.
 - Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auch unter www.personalausweisportal.de

Voraussetzung:

- **Die persönliche Vorsprache des Antragstellers (auch des Kindes) ist bei Antragstellung zwingend erforderlich. Ab dem 6. Lebensjahr sind Fingerabdrücke und ab dem 10. Lebensjahr eine Unterschrift Pflicht.**

Vorläufiger Personalausweis:

- In dringenden Fällen kann man sich einen vorläufigen Personalausweis mit einer Gültigkeit von drei Monaten sofort ausstellen lassen. Die Antragstellung sollte **nur** in Verbindung mit der Beantragung eines neuen Personalausweises erfolgen.

Gültigkeit:

- Die Gültigkeitsdauer unter dem 24. Lebensjahr beträgt sechs Jahre, ab dem 24. Lebensjahr zehn Jahre. Es ist **keine** Verlängerung des Personalausweises möglich.

Namensänderung:

- Eine Namensänderung (z. B. durch Eheschließung oder Namenserteilung) führt automatisch zur Ungültigkeit des Personalausweises. Unter Vorlage einer neuen Geburts- oder Heiratsurkunde kann ein neuer Personalausweis erstellt werden. Auch hierzu ist wieder ein neues, aktuelles Lichtbild erforderlich.

Kosten (Kartenzahlung im Passamt möglich):

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| • Vor Vollendung des 24. Lebensjahres | 27,60 € |
| • Nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 46,00 € |
| • Vorläufiger Personalausweis (3 Monate gültig) | 10,-- € |
| Online-Funktion
(nachträgliche Aktivierung, Änderung der PIN, Sperrung bei Verlust) | gebührenfrei |

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde (oder Familienstammbuch)
- Ein **neues** digitales Foto
- Bisheriger Personalausweis, Kinderreisepass bzw. Reisepass
- Gegebenenfalls sind bei Antragstellung weitere Unterlagen (wie z.B. Nachweise über die deutsche Staatsangehörigkeit oder Sorgerechtsbeschlüsse bei Kindern und Jugendlichen) vorzulegen.

Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist zusätzlich erforderlich:

- Zustimmungserklärung beider Eltern
- Personalausweis oder Reisepass des/der Sorgberechtigten

In Ausnahmefällen - gerade wenn Sie vorher noch kein Dokument bei der Stadt Germering beantragt haben - sind bei Antragstellung weitere Unterlagen (wie z.B. Nachweise über die deutsche Staatsangehörigkeit oder Sorgerechtsbeschlüsse bei Kindern und Jugendlichen) vorzulegen.

Weitere Hinweise:

- Bei Kindern aus getrennter oder geschiedener Ehe, bei denen in der Regel die gemeinsame, elterliche Sorge bei beiden Eltern bestehen bleibt, kann nur derjenige Elternteil den Kinderreisepass beantragen, bei dem das Kind länger als 6 Monate mit Hauptwohnung gemeldet ist und kein Nebenwohnsitz bei dem anderen Elternteil besteht. Nach dieser Frist und nach Prüfung der Meldeverhältnisse ist davon auszugehen, dass der andere Elternteil der Aufenthaltsbestimmung zustimmt.
- Bei Kindern unverheirateter Mütter, die keine Erklärung zur gemeinsamen Sorge abgegeben haben, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.
- Mit schriftlicher Zustimmung kann auch nur ein Elternteil den Kinderreisepass beantragen. Dazu benötigen wir eine schriftliche „Zustimmungserklärung“ und beide Ausweise der Eltern zur Unterschriftskontrolle.
- Die „Zustimmungserklärung für Kinder und Jugendliche (2-seitig)“ finden Sie unter der Rubrik „Formulare“ unter www.germering.de

Besonderheiten:

- Weitere Einzelheiten zu Einreise- und Visabestimmungen finden Sie unter www.auswaertiges-amt.de
- Die Foto-Mustertafel ist unter www.bundesdruckerei.de einzusehen.

Abholung:

Die Abholung des Personalausweises bei Volljährigen kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person erfolgen. Eine Vollmacht finden Sie unter der Rubrik „Formulare“ unter www.germering.de

Bei Minderjährigen (unter 16 Jahren) erfolgt die Aushändigung des Personalausweises nur an einen Erziehungsberechtigten. Eltern von Jugendlichen über 16 Jahren, können den Personalausweis ihrer Kinder nur noch mit Vollmacht abholen.